

Vertreibung
aufgrund der
sexuellen
Orientierung und
geschlechtlichen
Identität

Migration & Integration Info



Aktivist:innen des Projekts Queer Refugees Deutschland trafen sich zum 6. Mal im Mai 2019 beim LSVD e.V. in Köln (mehr auf S. 2 bis 5).

Liebe Leserinnen und Leser, jedes Jahr flüchten zahlreiche Personen nach Deutschland, die in ihren Herkunftsländern aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Verfolgung seitens des Staates, der Familie oder der Gesellschaft ausgesetzt sind. In siebzig Staaten weltweit werden einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen strafrechtlich verfolgt, in elf von diesen Ländern droht sogar die Todesstrafe.

Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität ist ein schwerwiegender Grund für Menschen, ihre Heimat verlassen und in Deutschland Schutz suchen zu müssen. Dabei stellen sich im Asylverfahren von lesbischen, schwulen, bi-, trans- oder intersexuellen (LSBTI) Geflüchteten für die Antragstel-

ler:innen selbst, für die staatlichen Stellen wie auch für Berater:innen immer wieder besondere Herausforderungen. Viele der Betroffenen sind mit massiver rechtlicher, gesellschaftlicher und religiöser Stigmatisierung aufgewachsen und haben diese Vorurteile auch selbst internalisiert. Sofern sie ihre Angst und Scham überhaupt zu überwinden vermögen, können sie hinsichtlich ihrer sexuellen Orientierung und der daran geknüpften Verfolgung oft keine oder kaum Beweise erbringen. Daher müssen Entscheidungen darüber, ob Antragsteller:innen in Deutschland Schutz erhalten oder abgeschoben werden sollen, einzig auf der Grundlage ihres Vortrags, ihrer eigenen Beschreibungen, gefällt werden. Die damit verbundenen Schwierigkeiten – beispielsweise das Vorherrschen stereotyper Vor-

stellungen aufseiten von Behördenmitarbeiter:innen, die oft nur sehr begrenzten Informationen über die Lebenssituation queerer Personen in deren Herkunftsländern sowie Unsicherheiten in der Beurteilung LSBTI-feindlicher Verfolgungshandlungen – tragen immer wieder dazu bei, dass viele LSBTI-Schutzsuchende erst vor Gericht ziehen müssen, um ihr Recht auf Asyl einzuklagen.

Für die Caritas ist es ein wichtiges Anliegen, dass Personen Schutz erhalten, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität verfolgt wurden. Behörden, Gerichte wie auch Beratungsstellen müssen für die komplexen Fragen im Umgang mit sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität im Rahmen von Asylverfahren sensibilisiert und dazu befähigt werden, queeren Schutzsuchenden zu ihrem Recht zu verhelfen. Mit diesem Ziel hat der Deutsche Caritasverband (DCV) im letzten Jahr Online-Fortbildungen für Berater:innen sowie Online-Seminare für Richter:innen und Anwält:innen zu diesem Thema durchgeführt und wird auch in diesem Jahr ähnliche Angebote vorhalten. In Verlautbarungen und politischen Gesprächen weist der DCV regelmäßig auf die Situation dieser besonders vulnerablen Gruppe von Geflüchteten hin.

Auch in der konkreten Arbeit vor Ort werden queere Geflüchtete unterstützt, wie die Praxisbeispiele aus dem Netzwerk der Caritas zu niedrigschwelligem Beratungs- und Begleitungsangeboten sowie zur psychosozialen Versorgung von LSBTI-Flüchtlingen in dieser Ausgabe veranschaulichen (s. das Interview auf S. 6 f.).

Themenschwerpunkt

Verfolgung sexueller und geschlechtlicher Minderheiten als Flucht- und Asylgrund

Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt ist ein zentraler Bestandteil menschlicher Lebensrealität an jedem Ort und zu jeder Zeit. Die Chancen auf ein freies, offenes und sicheres Leben hängen für sexuelle und geschlechtliche Minderheiten jedoch stark vom soziokulturellen und politischen Kontext ab. Für viele Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihres gleichgeschlechtlichen Begehrens verfolgt werden, ist eine Flucht der einzige Weg, ihr Leben zu retten. Das Thema der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt ist somit auch zentral für die Asylarbeit in Deutschland.

Wie viele Personen Verfolgung aufgrund ihrer Sexualität oder geschlechtlichen Identität als Asylgrund geltend machen, wissen wir nicht genau, da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sie unter „Asylsuchende aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung“ subsumiert. Allerdings können wir der Statistik zu Asylbeantragungen entnehmen, dass 2019 etwa 85 Prozent der Asylsuchenden

Die Haltung der katholischen Kirche zu Fragen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität und ihr Umgang damit erfuhren jüngst große Aufmerksamkeit durch die Initiative #OutInChurch – für eine Kirche ohne Angst. Zahlreiche katholische Verbände und Organisationen unterstützen diese Initiative mit dem Verweis darauf, dass die katholische Kirche so vielfältig sei wie die Gesellschaft selbst und Heimat für jede:n. Niemand darf wegen der eigenen sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität diskriminiert oder ausgeschlossen werden. Der Caritas ist es ein Anliegen, solche Diskriminierung zu beenden – in Deutschland und weltweit. In unserer Gesellschaft und in unserer Kirche. Menschen in ihrer Einzigartigkeit wahrzunehmen und ihre Vielfalt anzuerkennen ermöglicht erst die Wahrung der Menschenrechte für alle.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.
Ihre Andrea Schlenker



PD Dr. Andrea Schlenker
Leiterin des Referats Migration und Integration; stellv. Leiterin des FB Sozialpolitik und fachliche Innovationen des DCV, Freiburg
E-Mail: andrea.schlenker@caritas.de

den aus Ländern kamen, in denen staatliche Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung ein fester Bestandteil des gesellschaftlichen Alltags ist.¹ Aktuell werden beispielsweise in 70 Staaten weltweit einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen des gleichen Geschlechts strafrechtlich verfolgt, es drohen Geldstrafen, Freiheitsstrafen und Folter. In elf Staaten ist die Todesstrafe vorgesehen.

Verfolgt vom Heimatstaat, von der eigenen Familie

Diese staatliche Verfolgung bahnt überdies den Weg für Verfolgung durch Familienmitglieder, Gemeinschaften und die Zivilgesellschaft. Sexuelle und geschlechtliche Minderheiten sind häufig homo- und transfeindlicher Erpressung, Zwangsheirat, sexualisierter Gewalt, systematischer Ausgrenzung und massiver körperlicher Gewalt bis hin zu Mord weitgehend hilflos ausgesetzt. Auch in den 32 Staaten, in denen sogenannte „Propagandagesetze“ die Aufklärung über und das Eintreten für die Rechte sexueller und geschlechtlicher Minderheiten verbieten, können Betroffene oft nicht mit staatlichem Schutz rechnen. Häufig ist die Verfolgung durch die eigene Familie Auslöser der Flucht.

Unzureichendes Anhörungsverfahren

Im Asylverfahren müssen sich sexuelle und geschlechtliche Minderheiten besonderen Herausforderungen stellen. Viele sind mit massiver rechtlicher, gesellschaftlicher und religiöser Stigmatisierung aufgewachsen und haben diese Vorurteile auch selbst internalisiert. Sie empfinden Angst und Scham. Sich in einer mehrstündigen Asylananhörung – die inzwischen oft bereits kurz nach der Ankunft in Deutschland erfolgt – einer fremden Person anzuvertrauen und offen über die eigene Identität und die damit verbundenen oft traumatischen Erlebnisse explizit zu sprechen, erfordert Mut und Kraft. Die Anwesenheit eines Sprachmittlers oder einer Sprachmittlerin aus demselben Kulturkreis, in dem die Verfolgungshandlungen sich zugetragen haben, erschwert die Situation oft zusätzlich. Überdies erfordert die Anhörung meist, dass Geflüchtete ihre Identität als gefestigt beschreiben und auch benennen können, obgleich westliche Identitätskonzepte wie Homosexualität nicht ohne weiteres auf andere kulturelle Kontexte übertragbar sind.

Gefährdung wird unterschätzt

Im nächsten Schritt stellt auch die aktuelle Bescheidungspraxis des BAMF eine enorme Hürde für LSBTI-Asylsuchende² dar. Auch Personen aus Staaten, die zum Beispiel lesbische oder schwule Menschen strafrechtlich verfolgen, werden häufig abgelehnt. Hier schätzen Asylbehörden die Gefahr, die einer schutzsuchenden Person bei Rückkehr drohen würde, oftmals als zu gering ein. Dies betrifft vor allem Asylsuchende, die in ihrem Herkunftsland aus Angst vor Verfolgung im Geheimen gelebt hatten und dadurch direkte Gewalt Erfahrungen vermeiden konnten.

Seit einem entsprechenden Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 ist es nicht mehr zulässig, von Asylsuchenden ein diskretes Leben im Herkunftsland zu erwarten. In der Praxis geschieht dies jedoch leider noch immer, zum Beispiel wenn die asylsuchende Person nicht klar über ihren Wunsch nach einem offenen Leben sprechen kann, weil diese Möglichkeit für sie noch kaum vorstellbar scheint.

Wichtige Verfahrensgarantien

Die EU-Verfahrensrichtlinie sowie die deutsche Asylgesetzgebung sehen Maßnahmen vor, um besonders vulnerablen Asylsuchenden zu ermöglichen, ihrer Mitwirkungspflicht im Asylverfahren angemessen nachzukommen – sogenannte Verfahrensgarantien. Auch Angehörige sexueller und geschlechtlicher Minderheiten können beispielsweise das Geschlecht der Person, die in ihrer Anhörung die Sprachmittlung übernehmen soll, wählen oder es einfordern, von Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung angehört zu werden. Häufig fallen LSBTI-Geflüchtete dabei in mehr als eine schutzbedürftige Gruppe. Viele haben beispielsweise Folter oder schwere sexualisierte Gewalt überlebt und leiden infolge dessen unter Traumafolgen, sind psychisch erkrankt. Für sie sind

Stabilisierungsfristen von mehreren Monaten vor der Anhörung möglich.

Schulungen für Mitarbeitende im Bereich Asyl

Die Umsetzung dieser Verfahrensgarantien sowie weiterer individuell schützender Maßnahmen setzt jedoch ein frühzeitiges Identifizieren schutzbedürftiger Personen voraus. Vielfach – bei der sexuellen Orientierung/geschlechtlichen Identität, aber auch bei nicht sichtbaren psychischen und physischen Erkrankungen, beim Vorliegen von Menschenhandel etc. – ist dabei die Mitwirkung der geflüchteten, schutzsuchenden Person notwendig. Zuerst muss sie über ihre Rechte informiert sein. Um die Voraussetzungen dafür sowie das nötige Vertrauen zu schaffen, gibt es eine Reihe praktischer Maßnahmen, die Aufnahmeeinrichtungen, Beratungsstellen und Behörden betreffen können.

Unterstützung bei der Umsetzung geeigneter Maßnahmen gibt es zum Beispiel durch Schulungsangebote des LSVD-Projekts Queer Refugees Deutschland, das auch die Asylverfahrensberatung des BAMF (die AVB) sensibilisiert. Das Projekt stellt außerdem vielsprachige Informationsmaterialien für Asylsuchende und für Fachkräfte bereit. Ein zielgruppenübergreifendes Konzept zur Erkennung besonderer Schutzbedürftigkeit entwickelt zurzeit das Modellprojekt BeSAFE³ – eine Kooperation von BAfF e. V.⁴ und Rosa Strippe e. V.⁵

Der Schlüssel zur Umsetzung der Schutzrechte für asylsuchende Angehörige sexueller und geschlechtlicher Minderheiten besteht im Aufbau nachhaltiger Strukturen zum frühzeitigen Identifizieren von Bedarfen und zu ihrer Umsetzung in Form geeigneter Verfahrensgarantien sowie weiterer Anschlussversorgung in der Unterbringung und im Gesundheitswesen. Von zentraler Bedeutung sind flächendeckende, frühzeitige Informations- und Beratungsangebote für besonders schutzbedürftige. Der AVB kommt hierbei eine wesentliche Rolle zu. Ebenso bleiben unabhängige Angebote in freier Trägerschaft für die Qualität der rechtlichen Beratung im Asylverfahren unverzichtbar.

Anmerkungen

1. Vgl. ILGA 2020 (Kurzlink: <https://bit.ly/3hrGHhp>) sowie BAMF-Daten 2019 (Kurzlink: <https://bit.ly/3hw6Vz4>)
2. LSBTI: lesbisch, schwul, bi-, trans- und intersexuell (mit Offenheit für weitere geschlechtliche Identitäten).
3. Weiterführende Informationen zum Modellprojekt BeSAFE gibt es hier: www.gewaltschutz-gu.de/projekte/besafe-besondere-schutzbedarfe-bei-der-aufnahme-von-gefluechteten-erkennen
4. Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer.
5. Regionale Beratungsstelle für Geflüchtete (insbesondere LSBTI) in Bochum.

Alva Träbert

Wiss. Projektreferentin von BeSAFE; Leiterin des NRW-weiten Schulungsprojekts LSBTI und Flucht, Rosa Strippe e. V., Bochum

Immer wieder weisen BAMF und Gerichte queere Geflüchtete aus Verfolgerstaaten ab

Grundsätzlich hat die Europäische Union (EU) in ihren Richtlinien klar geregelt, dass in ihren Herkunftsländern verfolgte lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche (LSBTI-)Personen in den EU-Mitgliedstaaten Schutz erhalten sollen. Doch immer wieder weist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Asylgesuche queerer Geflüchteter ab und droht mit der Abschiebung sogar in die schlimmsten Verfolgerstaaten wie beispielsweise Iran und Pakistan.

In der Praxis erleben wir für solche negativen Asylbescheide in der Regel zwei Argumentationsmuster: Entweder befindet das BAMF den Vortrag der Person in der Anhörung grundsätzlich nicht für glaubhaft und spricht ihr dann meist auch ihre vorgetragene queere Identität ab. Oder aber es wendet eine sogenannte „Diskretionserwartung“ an und verweist die geflüchtete Person darauf, dass sie bei Rückkehr in ihr Herkunftsland ihre sexuelle Orientierung verheimlichen und so der Verfolgungsgefahr entgehen könne. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat diese Entscheidungspraxis bereits vor Jahren für rechtswidrig erklärt.

Behörden müssen Vorgaben einhalten bei der Befragung

In seinem richtungsweisenden Urteil¹ vom 2. Dezember 2014 äußerte sich der EuGH zur Glaubhaftmachung der sexuellen Orientierung sowie zu den Maßstäben, die Asylbehörden und Gerichte bei der Beurteilung anzulegen haben. Unter anderem dürfen keine Fragen zu sexuellen Praktiken gestellt, keine Fotos oder Videos mit sexuellem Inhalt akzeptiert und keine Tests zum Nachweis der sexuellen Orientierung angestellt werden. Während diese Vorgaben in der Praxis weitgehend umgesetzt werden, sieht es mit der Einhaltung eines weiteren zentralen Punktes wesentlich kritischer aus: Das höchste EU-Gericht hatte auch gefordert, dass die Beurteilung nicht allein anhand stereotyper Vorstellungen von Homosexuellen erfolgen darf. Mit Urteil vom 25. Januar 2018 hat der EuGH überdies entschieden², dass keine psychologischen Gutachten erstellt oder herangezogen werden dürfen, die auf der Grundlage eines projektiven Persönlichkeitstests die sexuelle Orientierung einer Person abbilden sollen.

Dennoch erleben der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) und Beratungsstellen bundesweit immer wieder, dass LSBTI-Asylgesuche aufgrund teils hanebüchener Vorstellungen von Homosexualität abgelehnt werden. So lehnte das BAMF beispielsweise 2018 das Asylgesuch eines schwulen Mannes ab, unter anderem, weil er angab, er habe bereits mit 15 oder 16 Jahren zum ersten Mal das Gefühl gehabt, homosexuell zu sein. Im Alter von 15 könne man nicht annehmen, so die Argumentation der BAMF-Mitarbeitenden, dass eine gefestigte Ausrichtung der sexuellen Neigung gegeben sei. Eine Analyse der Humboldt Law Clinic aus dem Jahr 2020 bestätigt,

dass die Befragungen des BAMF immer wieder geprägt sind von stereotypen Vorstellungen von Homosexualität, spezifischen Erwartungen an den Lebensstil, das Verhalten und das Sexualleben homosexueller Menschen.³ Das Bundesamt versucht, diesen Missständen durch die Schulung seiner Anhörenden, zum Teil unter Beteiligung des LSVD, zu begegnen. Die Angst bei vielen Anhörenden, dass heterosexuelle Antragstellende aus Ermangelung anderer Asylgründe vorgeben, lesbisch oder schwul zu sein, ist trotzdem groß. Wir erleben immer wieder, dass selbst Asylsuchenden ihre sexuelle Orientierung abgesprochen wird, die durch queere Organisationen eng begleitet werden und diesen gut bekannt sind.

Viele queere Geflüchtete outen sich erst nach dem Erstverfahren

Ein weiterer häufiger Grund für Ablehnungsbescheide ist, dass viele Geflüchtete zum Zeitpunkt der ersten Anhörung mit dem BAMF kaum in der Lage sind, über ihre Identität und das Erlebte zu sprechen. Viele Geflüchtete müssen daher gegen ablehnende Bescheide vorgehen und ihre Anerkennung als LSBTI und ihr Recht auf Schutz vor Gericht erstreiten. Für ein erfolgreiches Verfahren ist dann oft entscheidend, so umfangreich wie möglich das queere Leben der Antragstellenden darzustellen und es etwa durch Zeugnisse von sexuellen beziehungsweise romantischen Beziehungen, durch die Dokumentation vom Besuch queerer Orte und Veranstaltungen und auch durch Stellungnahmen spezialisierter Beratungsstellen zu belegen.

Ist zum Zeitpunkt des Coming-outs das Erstverfahren jedoch bereits rechtskräftig abgeschlossen, besteht die einzige Möglichkeit darin, ein Asylfolgeverfahren zu beantragen. Dies muss nach einem Urteil des EuGH vom 9. September 2021 nicht mehr innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgen.⁴ Weiterhin werden jedoch Folgeanträge als unzulässig abgelehnt mit der Begründung, die Asylsuchenden hätten ein „schweres Verschulden“ für das Nichtvorbringen im Erstverfahren.

Zwangs-Outings queerer Geflüchteter durch Nachforschungen des Auswärtigen Amts

Das BAMF bittet im Rahmen dieser Klageverfahren zuweilen das Auswärtige Amt (AA) um Hilfe bei der Sachverhaltsermittlung. Dieses stellt dann durch sogenannte Vertrauensanwält:innen Nachforschungen in den Herkunftsländern der Geflüchteten an, um die queere Biografie zu bestätigen.

Dadurch kam es in einigen Fällen dazu, dass Geflüchtete beim Staat oder bei ihren Familien unfreiwillig geoutet wurden, wie der LSVD 2021 öffentlich gemacht hat. In einem Fall führte das Outing dazu, dass die Angehörigen der Antragstellerin ihre Arbeit und ihre Wohnung verloren. In einem anderen Fall brach die Familie den Kontakt zum Antragsteller ab. BAMF und AA haben zugesichert, ihre Verfahren anzupassen, um solche entsetzlichen Vorkommnisse in Zukunft zu vermeiden.

Unzulässige Ablehnung mittels „Diskretionsgebots“

Am 7. November 2013 entschied der EuGH, dass die Ablehnung von Asylgesuchen unter Anwendung eines „Diskretionsgebots“ unzulässig ist.⁵ LSBTI-Asylgesuche waren immer wieder mit der Begründung abgelehnt worden, die Asylsuchenden könnten der Verfolgung im Herkunftsland entgehen, indem sie „diskret“ leben würden. „Diskretion“ stellte hierbei schon damals eine Beschönigung dessen dar, was von den Antragstellenden gefordert wurde: die lebenslängliche Unterdrückung ihrer sexuellen Orientierung oder das Führen eines Doppellebens. Bereits damals hätte aber auch klar sein müssen: Selbst bei größtmöglicher Geheimhaltung birgt das Ausleben von Homosexualität in Verfolgerstaaten immer die Gefahr, entdeckt, erpresst, geoutet, angegriffen, vergewaltigt oder gar ermordet zu werden.

Der EuGH entschied erfreulicherweise, dass Asylbehörden und Gerichte vernünftigerweise nicht erwarten dürfen, dass Antragstellende bei Rückkehr ins Herkunftsland ihre sexuelle Orientierung geheim halten oder Zurückhaltung beim Ausleben üben. Damit bestand die Hoffnung, dass BAMF und Gerichte lesbische, schwule und bisexuelle Personen nicht mehr in Staaten zurückweisen würden, in denen ihre sexuelle Orientierung beziehungsweise deren Ausleben unter Strafe steht. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte in seinem Beschluss vom 22. Januar 2020 nicht nur die Unzulässigkeit des „Diskretionsgebots“, sondern stellte auch klar, dass bisexuelle Asylsuchende ebenso wenig auf die vermeintliche Möglichkeit eines heimlichen oder zurückhaltenden Auslebens verwiesen werden dürfen.⁶

BAMF und Gerichte ignorieren höchstrichterliche Rechtsprechung

Statt LSBTI-Geflüchtete aus Verfolgerstaaten konsequent zu akzeptieren, fanden BAMF und Verwaltungsgerichte (VG) jedoch Wege, queere Asylsuchende mit getarnten „Diskretionsprognosen“ in Verfolgerstaaten zurückzuschicken.⁷ Beispielsweise verweisen sie darauf, die in vielen Ländern bestehenden Strafgesetze würden mancherorts nur selten angewendet. Oder sie berechnen die Verfolgungswahrscheinlichkeit bei Rückkehr, indem sie die dokumentierten Urteile ins Verhältnis zur geschätzten Grundgesamtheit beispielsweise schwuler Männer in einem Land setzen. Dabei blenden sie aus, dass die meisten queeren Personen in einem Verfolgerstaat natürlich nicht offen leben und es aus diesem Grund wenig Verurteilungen gibt.

Im Grunde lautet die Aussage: Lebe so „diskret“ wie die anderen Homosexuellen in deinem Land, dann passiert dir schon nichts. Auch wenn BAMF und Gerichte Geflüchtete in Verfolgerstaaten auf eine „interne Fluchialternative“ verweisen – zumeist die Großstädte –, basiert dies auf der Erwartung, dass sie dort nicht offen mit ihrer Sexualität umgehen, sondern diese verheimlichen würden. Allen diesen Argumentationsmustern ist somit gemein, dass ex- oder implizit eine Prognose angestellt wird, wie sich die Person bei Rückkehr verhalten werde.

Grundlage für solche Vorhersagen ist es dann, wie diese Person im Herkunftsland, wo ihre Identität geächtet und zumeist auch kriminalisiert war, gelebt hat und wie sie jetzt in Deutschland lebt. Die BAMF-Anhörungen finden allerdings meist bereits wenige Tage oder Wochen nach der Ankunft in Deutschland statt. Die Geflüchteten leben zu diesem Zeitpunkt meist in Sammelunterkünften, wo ein offen queeres Leben in der Regel äußerst gefährlich wäre. Nur die wenigsten outen sich in diesem Umfeld, zumal sie noch nicht wissen, ob sie nicht in die Heimat zurückgeschickt werden, so dass ein Outing in der Unterkunft bisweilen sogar lebensgefährlich sein könnte.

Der LSVD hat die rechtswidrige Praxis der Diskretionsprognosen anhand von circa 70 Fällen dokumentiert und dem BAMF vorgelegt. Mehrere VG erklärten diese Prognosen des BAMF für unzulässig.⁸ Das VG Braunschweig benannte in seinem Urteil vom 9. August 2021 zugunsten eines bisexuellen Iraners klar die Europarechtswidrigkeit dieser Praxis. Dem schloss sich das VG Leipzig in seinem Urteil vom 18. November 2021 zugunsten eines bisexuellen Nigerianers an⁹ und begründete dabei sehr eindrücklich, warum es der Schutzgewährung nicht im Weg stehen darf, wenn eine geflüchtete Person derzeit nicht offen leben möchte und kein Interesse an einer festen Beziehung zeigt. Beide Gerichte verwiesen auch auf einen sinnentstellenden Übersetzungsfehler in der deutschen Fassung des EuGH-Urteils, der nach einer Intervention des LSVD und der österreichischen Beratungsstelle Queer Base durch den EuGH korrigiert wurde.¹⁰

Spätestens jetzt sollte eindeutig sein, dass Diskretionsprognosen nicht nur faktisch unhaltbar, sondern auch mit der EU-Rechtsprechung unvereinbar sind. Dennoch hat sich das Bundesamt auch in seinem neuesten Entscheiderbrief die Möglichkeit vorbehalten, weiterhin solche Verhaltensprognosen anzustellen. Seine spitzfindige Argumentation: Wenn sich bei einer Prognose ergebe, dass eine Person bei Rückkehr ihre Sexualität ohnehin aus eigenem freien Willen diskret leben würde, dann stelle sich die Frage ja gar nicht mehr, ob man ihr ein solches Leben zumuten könne.

Es liegt nun an der neuen Bundesregierung, den europarechts- und verfassungswidrigen Argumentationsmustern des BAMF endlich einen Riegel vorzuschieben.

Patrick Dörr

Mitglied des LSVD-Bundesvorstands in Köln/Berlin

Anmerkungen

1. Download per Kurzlink: <https://bit.ly/3sYhhNv>
2. www.asyl.net/rsdb/m25902/
3. Download per Kurzlink: <https://bit.ly/35ke56X>
4. www.asyl.net/rsdb/m29993
5. Download per Kurzlink: <https://bit.ly/3Igu4Bg> (Zeile 22)
6. www.asyl.net/rsdb/m28078/
7. Download per Kurzlink: <https://bit.ly/3BJzue>, S. 257 ff.
8. Download per Kurzlink: <https://bit.ly/33Kw6Ld>
9. Download per Kurzlink: <https://bit.ly/3sdYPBr>
10. Download per Kurzlink: <https://bit.ly/36tHqw1>

NACHGEFRAGT

„Es braucht einen langfristigen Beziehungsaufbau“



Über Angebote zum Empowerment von geflüchteten Mädchen, Frauen und Familien sowie anderen besonders schutzbedürftigen Personen sprach Elena Knežević für das Migration und Integration-Info mit Fabian Püschel vom Betreuten Wohnen des SKM in Köln.

Herr Püschel, Sie arbeiten mit Geflüchteten. Was ist das Besondere an Ihrer Arbeit?

Ich arbeite in einem erfahrenen Team mit sechs weiteren hauptamtlichen Kolleg:innen in Köln-Lindenthal. Wir sind die Aids-Hilfen des SKM. Das Angebot des ambulant betreuten Wohnens richtet sich an Menschen, die HIV-positiv sind und Unterstützung benötigen. Neben dieser Betreuung sind wir Ansprechpartner im Rahmen der Beratung (auch anonym). Darüber hinaus leite ich ein Projekt für schutzbedürftige Personen, welches von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration finanziert wird. Meine Arbeit in Köln richtet sich an geflüchtete Menschen mit besonderem Schutzbedarf aufgrund ihrer sexuellen Orientierung (LSBTTI – lesbisch, schwul, bisexuell, transsexuell, transgender, intergeschlechtlich).

Was bedeutet „besonderer Schutzbedarf“? Haben den nicht alle Geflüchteten?

Diese Frage begegnet mir sehr häufig – es ist eine rhetorische Frage. Ich selektiere nicht! Ich frage vor meiner Beratung nicht: „Bist du schwul? Wenn nicht, dann bist du hier falsch!“ Eine Differenzierung macht auch keinen Sinn. Fest steht, dass geflüchtete Menschen, die einen LSBTTI-Hintergrund haben, oftmals in ihrer Heimat Gewalterfahrungen gemacht haben. Viele sind traumatisiert und psychisch sehr belastet. Darüber hinaus hört die Flucht mit der Ankunft in Deutschland nicht auf, wenn in Unterkünften Gewalterfahrungen, Diskriminierungen und Vorurteile fortgeführt werden. Betroffene haben aufgrund ihres Erfahrungshintergrundes oft ein großes Misstrauen entwickelt. Dies erschwert den Kontaktaufbau erheblich. Darüber hinaus gibt es bei vielen Menschen, die ich betreue, existenzielle Notsituationen, denen ich mit konkreten Unterstützungs- und Weitervermittlungsangeboten begegne. Beispielhaft zu nennen sind die unzureichende gesundheitliche Ver-

sorgung, behandlungsbedürftige Erkrankungen, eine unklare aufenthaltsrechtliche Situation, Geldnöte/Schulden, die unklare Wohnsituation oder Überforderung bei der Arbeitssuche. Aus diesem Grund bin ich sehr froh über die Niedrigschwelligkeit des Angebots. Die Praxis hat gezeigt, dass ein „Schubladdendenken“, beispielsweise eine Einteilung von Hilfesuchenden nach der sexuellen Orientierung im Voraus, kontraproduktiv ist, den Schutz der Hilfesuchenden sogar gefährden und den Beziehungsaufbau in einem geschützten Rahmen verhindern kann. Die sexuelle Orientierung ist ein sehr privates Thema, und aus diesem Grund braucht es ein niedrigschwelliges Angebot, das sich an alle richtet und niemanden ausklammert. Erst über einen langfristigen Beziehungsaufbau öffnet sich das Fenster, um über solch private Belange überhaupt sprechen zu können. Darüber hinaus sind unter anderem Regelstrukturen zu Ärzt:innen, Ämtern, Behörden und sozialen Diensten eine wichtige Säule meiner Arbeit.

Da ich aufgrund meines anderen Tätigkeitsfeldes bei den Aids-Hilfen auf ein Netzwerk mit unterschiedlichen Ärzt:innen zurückgreifen kann, findet beispielsweise eine offene Beratungsstunde zu gesundheitlichen Fragen vor Ort statt. Es ist enorm wichtig, in meiner Arbeit flexibel auf die aktuellen Bedarfe im Einzelfall-Setting einzugehen und darüber hinaus mein gewachsenes Know-how aus anderen Tätigkeitsbereichen für das Projekt zu nutzen.

Wer sind Ihre Kooperationspartner vor Ort in Köln?

Eine entscheidende Säule meiner Arbeit sind der Kontakt und der Austausch mit den Mitarbeitenden in den Unterkünften für Geflüchtete. Ohne diese Unterstützung würde ein entscheidendes Puzzleteil fehlen. Oft geht es darum, Hilfen zu koordinieren, damit eine gute Zusammenarbeit gewährleistet werden kann. Darüber hinaus geht es entscheidend ums Sensibilisieren. Sensibilisierung für die Zielgruppe ist enorm wichtig. Oft höre ich: „Bei uns gibt es niemanden für dein Projekt.“ Das ist keine böswillige Aussage, aber die Erfahrung zeigt, dass diese Annahme oft falsch ist. Darum ist es enorm wichtig, Aufklärungsarbeit zu leisten, zu informieren und in den Unterkünften präsent zu sein. Diese Präsenz ist hierbei eine einfache, aber – getreu dem Motto „Weniger ist mehr“ – eine enorm wichtige Aufgabe. Wie bereits angerissen, kann ich auf ein großes SKM-internes Netzwerk zugreifen, in dem ich in gezielte Hilfeangebote weitervermitteln kann. Darüber hinaus gibt es SKM-extern weitere Kooperationspartner.

In erster Linie ist hier der rubicon e. V. zu nennen. Ich bin aber auch mit Geflüchtetenunterkünften unter anderer Trägerschaft, mit verschiedenen Migrantenselbsthilfeorganisationen, dem Flüchtlingsrat Köln und der Stadt Köln vernetzt.

Wie gestaltet sich die Arbeit bei einem katholischen Verband mit LSBTTI-Geflüchteten? Sehen Sie da keinen Widerspruch?

Momentan nimmt die Kritik an der katholischen Kirche aufgrund aktueller Pressemitteilungen zu, beispielsweise zum Outing in der katholischen Kirche (#OutInChurch). Es gibt viel Kritik von außen und von innen. Mir ist es wichtig, mit meiner Arbeit zu überzeugen. Das heißt auch, mit meiner Arbeit Stellung zu beziehen und für die Situation geflüchteter Menschen mit einem LSBTTI-Hintergrund zu sensibilisieren.

Sowohl SKM-intern als auch -extern versuche ich diese Sensibilisierungsarbeit zu leisten. Ich sehe dies als bedeutsame Aufgabe an und würde sogar behaupten, dass die Projektarbeit gerade deswegen zu einem katholischen Träger passt.

Welche Erfolge konnten Sie feiern? Und welche Niederschläge mussten Sie verkraften?

Erfolge meiner Arbeit zu benennen ist keine einfache Aufgabe. Grundsätzlich würde ich jedes angenommene Angebot und die damit verbundene Begegnung als Erfolg bezeichnen. Insbesondere in Pandemiezeiten passiert nicht viel. Viele haben Schwierigkeiten, den Kontakt mit Ämtern und Behörden fortzusetzen, da digitale Kommunikationswege den direkten Kontakt ersetzen sollen. Geflüchtete, die bereits seit mehreren Jahren in Deutschland sind,

leiden häufig an Motivations- und Antriebslosigkeit. Dies liegt an vielen Einflussfaktoren und nicht an einem „schlechten Willen“ der hilfesuchenden Menschen. Sondern bei vielen Menschen, die sich bereits aufgrund von Misstrauen, Ängsten und ihrer persönlichen Lage sozial zurückziehen, kommt der belastende Faktor Coronapandemie noch obendrauf. Das zeigt sich vor allem bei existenziellen Nöten wie der Kündigung einer Arbeitsstelle, dem Verlust der Wohnung oder gesundheitlichen Themen.

Im Beratungskontext eröffnen sich aber auch neue Fragestellungen. Ich bin froh, dass ich mit meiner Arbeit auch ein Informations- und Gesprächsangebot über Themen rund um die pandemische Lage im letzten Jahr anbieten konnte. Auf Fragen wie: „Wie bekomme ich einen Impftermin?“, „Wie ist eine Quarantäne einzuhalten?“, „Gibt es Informationen in meiner Muttersprache?“ und mehr konnte ich in meiner Beratung gezielt eingehen. Aber auch Fragen zur digitalen Kommunikation, zu Integrations- und Sprachkursen und zur langen Wartezeit bei der Ausländerbehörde kamen vermehrt vor.

Was wünschen Sie sich künftig für Ihre Arbeit mit Geflüchteten?

Für die Zukunft wünsche ich mir die Möglichkeit, weiterhin in diesem Projekt tätig zu sein und das, was ich in die Projektarbeit investiert habe, nachhaltig nutzen zu können. Und ich möchte, dass es mehr Verständnis und Respekt für den Mut derjenigen Menschen gibt, die nicht davor zurückschrecken, alles für ihr zukünftiges Leben in die Waagschale zu werfen und für ihre Träume zu kämpfen.

Beispielhafte Kooperation von Caritas und rubicon e.V.

Um der eklatanten psychosozialen Versorgungslücke für LSBTTI und der besonderen Ausgangslage zu begegnen, ist auf Initiative des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen ein Kooperationsprojekt zwischen rubicon e.V. und dem Caritas-Therapiezentrum für Menschen nach Folter und Flucht (CTZ) auf den Weg gebracht und seit März 2021 umgesetzt worden. Der rubicon e.V. ist eine aus der LSBTTI-Community historisch gewachsene Beratungseinrichtung mit Expertise und bekanntem Alleinstellungsmerkmal als sicherer

und geschützter Ort für Geflüchtete mit einem LSBTTI-Hintergrund in Köln. Das CTZ bringt Erfahrungen in der psychosozialen und psychologischen Beratung und Psychotherapie von traumatisierten Flüchtlingen ein.

Ein vergleichbares Kooperationsprojekt wurde bisher nirgends sonst auf den Weg gebracht, weder auf der Ebene zweier so verschiedener Organisationen in Bezug auf Historie und Auftrag noch in der Kombination einer auf Trauma und einer auf LSBTTI spezialisierten Einrichtung für Geflüchtete.

CTZ Köln

NACHGEDACHT

„Plötzlich Dinge erzählen, die in meiner Heimat absolut tabu sind“

Eigentlich wollte ich mein Heimatland, meine Freunde und meine Familie nie verlassen. Ich hatte meinen Traumjob und war gleichzeitig noch dabei, meinen Master zu machen. In Ländern wie meinem Heimatland, wo Homosexualität unter Strafe steht, ist man durch jede Person erpressbar, die um einen weiß. Man weiß aber nicht, wann es so weit ist. Leider wurde ich vom Regime verfolgt, doch zum Glück hatte ich zu dem Zeitpunkt ein langfristiges Schengen-Visum und nahm direkt einen Flug nach Deutschland. Hier war ich schon oft gewesen, hatte jedoch keine Ahnung, wie man als verfolgter Schwuler Asyl bekommen kann. Wohin soll ich gehen? Mit wem soll ich reden? Was ist mit der Sprache? Zum Glück kam ich dann in Saarbrücken und Köln in Kontakt mit dem LSVD. Als ich dann in Lebach den Asylantrag stellte, hieß es: Du wirst nach Nordrhein-Westfalen zugewiesen und musst nach Bochum fahren, allein, mit der Bahn. Von Bochum hatte ich noch nie etwas gehört. Im Ruhrgebiet unterstützte mich dann zum Glück die Rosa Strippe mit ihrem Projekt Senlima; das war für mich „das Licht am Ende des Tunnels“. Endlich habe ich andere wie mich getroffen, fühle mich nicht so allein. Endlich kann jemand mich beraten, ohne dass ich Angst zu haben brauche. Ich war sehr glücklich, dass ich nicht alleine zur Anhörung gehen musste, sondern mit einem Mitarbeiter vom Senlima-Team.

Zwar war das Land informiert worden, dass ich schwul bin, aber trotzdem musste ich mit vier konservativ-muslimischen Arabern auf einem Zimmer wohnen. Das war schrecklich. Anders als die anderen Geflüchteten, die in der Unterkunft Freunde und Unterstützung fanden, hatte ich große Sorge, dass ich wegen meiner Homosexualität diskriminiert würde.

Von Essen ging es dann aufs Land, wo ich 40 Minuten zur nächsten Bahnhaltestelle laufen musste. Schließlich hatte ich Riesenglück: Ich wurde Düsseldorf zugewiesen und in einer Unterkunft für LSBTI-Personen untergebracht. Viele queere Geflüchtete haben aber nicht so viel Glück und werden über Jahre gezwungen, auf dem Land zu wohnen, wo sie nicht nur isoliert sind, sondern auch oft Rassismus und LSBTI-Feindlichkeit erleben.

Im Asylverfahren habe ich relativ gute Erfahrungen gemacht: Der Entscheider war ein „Sonderanhörer für geschlechtsspezifische Verfolgung“. Aber es war schon seltsam: War ich noch wenige Monate zuvor vor dem einen Staat wegen meiner Homosexualität geflüchtet, wurde nun erwartet, dass ich mich dem anderen Staat anvertraue und Dinge erzähle, die in meiner Heimat ein absolutes Tabu sind – und dies auch noch in Anwesenheit einer arabischen Sprachmittlerin! Als mein positiver Bescheid ein Jahr später kam, fühlte ich mich endlich wieder frei, konnte endlich wieder leben.

Anonym

IMPRESSUM

www.caritas.de

Redaktion: PD Dr. Andrea Schlenker (verantwortlich), Elena Knežević, Klemens Bögner
Karlstraße 40, 79104 Freiburg

Redaktionssekretariat: Christine Rautenberg, E-Mail: migration.integration@caritas.de

Vertrieb: Bettina Weber, Lambertus-Verlag GmbH; Tel. 07 61/3 68 25-0, Fax: 3 68 25-33, E-Mail: neue-caritas@lambertus.de

Titelfoto: Lesben- und Schwulverband (LSVD) e.V.

Nachdruck und elektronische Verwendung nur mit schriftlicher Genehmigung. Herausgegeben vom Referat Migration und Integration, Deutscher Caritasverband e.V. in Freiburg

